

Oberbergischer Kreis

Informationsblatt „Häusliche Versorgung“



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Dieses Informationsblatt ist gedacht für Personen **im häuslichen Umfeld** (also außerhalb einer stationären oder teilstationären Einrichtung), die einen **Unterstützungsbedarf in hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Bereichen** haben. Zuständig für diese Leistungen ist – wenn nichts anderes erwähnt wird – das Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises.

Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) erhalten, erhalten auch die Leistungen der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung von dort.

Es stehen – abhängig von der persönlichen Situation und vom persönlichen Bedarf – folgende unterschiedlichen Hilfearten zur Verfügung, die in Anspruch genommen werden können:

- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei allen Hilfearten handelt es sich um Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Sozialhilfe kann grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einkommens- und Vermögenssituation) gegeben sind. Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der einzelnen Hilfearten und klärt über die Anspruchsvoraussetzungen auf.

Hilfearten

1. Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (körperlich, kognitiv oder psychisch) aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Grundlegende Voraussetzung für mögliche Ansprüche ist dabei die Einstufung mindestens in Pflegegrad 1 entsprechend den Begutachtungsrichtlinien der Pflegekassen.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege beschränken sich für Personen mit Pflegegrad 1 auf Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes sowie einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131,00 €.

Personen der Pflegegrade 2 bis 5 können darüber hinaus weitergehende Leistungen erhalten. Hierzu gehört das Pflegegeld und Leistungen für Verhinderungspflege, sowie für den Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind im Gegensatz zu denen der Pflegekasse in ihrer Höhe nicht beschränkt. Das bedeutet, dass auch pflegeversicherte Personen zusätzlich Leistungen des Amtes für Soziale Angelegenheiten erhalten können. Zu nennen sind insbesondere die Fälle, in denen eine besondere Pflegekraft oder aber ein ambulanter Pflegedienst im Einsatz sind. Hier kann es sein, dass die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken.

2. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Anspruch auf Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes hat, wer nicht in der Lage ist, den eigenen Haushalt selbständig zu führen, die Weiterführung des Haushaltes aber geboten ist. Als mögliche Leistungen kommen die Übernahme der Kosten einer (bei der Minijob-Zentrale angemeldeten) Haushaltshilfe, die Übernahme der Kosten eines ambulanten Pflegedienstes oder eines gewerblichen Anbieters hauswirtschaftlicher Dienstleistungen oder die Übernahme von Aufwendungen einer Person, die unterstützend im Haushalt tätig ist, in Betracht. Die Hilfe ist nicht abhängig von der Einstufung in einen Pflegegrad.

3. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für pflegerische Tätigkeiten

In Situationen, in denen ein geringer pflegerischer Hilfebedarf besteht, dieser aber aufgrund fehlenden Pflegegrades nicht über die Hilfe zur Pflege abgedeckt werden kann, besteht ggf. die Möglichkeit, die Kosten über die

entsprechend aufgestockte Hilfe zum Lebensunterhalt abzudecken. Voraussetzung hierfür ist aber grundsätzlich, dass aufgrund der wirtschaftlichen Situation ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines solchen Antrags liegt bei den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises.

Bearbeitung von Anträgen auf Sozialhilfeleistungen

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Sozialhilfeleistungen sind **verschiedene Punkte wesentlich zu beachten**, die im Folgenden aufgeführt sind:

▪ **Selbsthilfe und Nachrangigkeit**

Im Gegensatz zu den Leistungen der Pflegekasse wird der Anspruch auf Sozialhilfe nicht durch Mitgliedschaft und Beitragszahlung erworben. Die Leistungen werden aus dem Haushalt des Oberbergischen Kreises gezahlt, also aus allgemeinen Steuern. Leistungen werden nur erbracht, soweit die antragstellende Person die benötigte Hilfe nicht von anderen Leistungsträgern erhalten kann (insbesondere der Pflegekasse) und ihr die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

▪ **Einkommen**

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes eigener Mittel bei der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird das anzurechnende Einkommen der antragstellenden Person und – sofern vorhanden – ihres Ehegatten/Lebenspartners einer Einkommensgrenze gegenüber gestellt. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (doppelter Regelsatz) sowie den angemessenen Unterkunftskosten. Außerdem wird für jede überwiegend unterhaltene Person ein Familienzuschlag angesetzt. Liegt das Einkommen unter dieser Einkommensgrenze, besteht ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, muss sich die antragstellende Person in angemessener Höhe an den Aufwendungen beteiligen.

▪ **Vermögen**

Grundsätzlich muss auch das vorhandene Vermögen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Zum einzusetzenden Vermögen gehören Bargeld, Sparguthaben, andere Anlagen sowie auch der Rückkaufwert einer Lebensversicherung. Außerdem werden Hausgrundstücke, Eigentumswohnungen oder auch ein Kfz berücksichtigt, wenn sie unangemessen sind. Das Vermögen ist teilweise vor der Verwertung geschützt, so z. B. kleinere Barbeträge. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Fragen zu anderen Vermögenswerten beantworten die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

▪ **Wahre Angaben**

Die Entscheidung des Sozialhilfeträgers beruht auf den Angaben, die im Rahmen der Antragstellung gemacht werden. Darüber hinaus ist das Amt berechtigt, weitergehende eigene Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes anzustellen. Die antragstellende Person ist verpflichtet, vollständige und wahre Angaben zu machen. Es liegt auf der Hand, dass falsche oder unvollständige Angaben zu falschen Entscheidungen und Überzahlungen bei der Hilfe führen können. Überzahlungen sind in diesem Fall nicht nur zu erstatten; es droht darüber hinaus eine strafrechtliche Verfolgung.

▪ **Mitteilung über Veränderungen**

Wer Leistungen der Sozialhilfe erhält, ist verpflichtet, dem zuständigen Sozialamt jede Änderung in seinen Verhältnissen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (vorübergehende Abwesenheit, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Krankenhausaufenthalt etc.). Dies gilt aber auch dann, wenn Leistungen der Pflegekasse (Pflegegeld, Pflegesachleistungen) neu gewährt oder erhöht werden.

Hinweis

Dieses Informationsblatt kann nicht alle Rechte und Pflichten vollständig darstellen. Die zuständigen Sachbearbeiter geben bei Bedarf weitere Informationen. Rechte und Ansprüche können aus diesem Informationsblatt nicht unmittelbar hergeleitet werden.

Kontakt:

**Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach**

Anja Mindel
Telefon: 02261 88-5039
Fax: 02261 88-9725039
E-Mail: anja.mindel@obk.de
Raum: 3-22

Dorothee Stute
Telefon: 02261 88-5018
Fax: 02261 88-9725018
E-Mail: dorothee.stute@obk.de
Raum: 3-23

Oberbergischer Kreis
Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach